Bild vom Journalismus und seiner Bedeutung für die Politik einer Nation. Der Vortrag wurde von der zahlreichen Zuhörerschaft mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Meißen. Der Meißner Dombauverein beschloß unter Vorsitz von Exzellenz Wach-Leipzig seine Auflösung, nachdem seine Aufgabe als erfüllt angesehen werden kann. Für die Wiederherstellung des Domes wurden über 1 600 000 M. ausgegeben. Die 10 Dombaulotterien haben über 1 800 000 Mark erbracht, die Gesamteinnahmen des Vereins betrugen 1 728 000 Mark, denen Ausgaben von rund 1 708 000 Mark gegenüberstehen. Das verbleibende Vermögen und die Aktien des Vereins sollen dem Kapitel des Hochstiftes Meißen übergeben worden.

Dresden. Beim Zentralarbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden (Schießgasse 14) wurden im April 1918: 3642 Stellen gesucht, 3525 Stellenangebote und 2845 Stellen besetzt.

Dresden. Aus einem Personenwagen 2. Klasse wurden dieser Tage mehrere Sitzpolster entwendet. Die Polster haben die Diebe unterwegs entleert und die Füllungen auf ein Ackerfeld geworfen.

Löbau. Eine Einbrecherbande schlimmster Art sucht seit einigen Tagen die Gegend um Kleindehsa heim und und hält durch ihre nächtlichen Raubzüge die ganze Gegend in Aufregung. Sie bricht in verwegener Weise in die Wirtschaften ein und stiehlt alles, was ihr in den Weg kommt, Geld, Kleidungsstücke, schlachtet Vieh an Ort und Stelle ab und dergleichen mehr. In Großdehsa stahl sie beim Gutsbesitzer Kalauch ein 80 Pfund schweres Ferkel und junge Gänschen. Ein Kommando der Löbauer Garnison wurde aufgeboten, die Waldungen der Debsaer Berge nach den Dieben abzusuchen. In der Nähe von Jauernick wurde ihr Raubnest auch entdeckt, doch waren die Diebe eben wieder unterwegs.

Crimmitschau. Eine 32 Jahre alte Handarbeitersehefrau wies abends in der 9. Stunde ihre beiden 3 und 8 Jahre alten Kinder aus der Wohnung und nahm sie trotz Bitten der Kinder nicht wieder auf. Als dann von der Polizei der Versuch gemacht wurde, die Kinder bei der Mutter wieder unter zu bringen, warf die Frau dem einschreitenden Beamten noch ihr jüngstes, 1 Jahr altes Kind vor die Füße. Zur Aufnahme der Kinder in ihrer Wohnung war die Frau nicht wieder zu bewegen.

Zwickau. Der Verein der Fortschrittlichen Volkspartei für Zwickau hat eine Entschließung angenommen, sich bei der Reichstagsersatzwahl im 18. sächsischen Reichstagswahlkreise am 13. Mai der Stimme zu enthalten, da er weder für die Kandidatur des so weit rechts stehenden Bergzimmerlings Klug wie für die Kandidaturen der anderen Parteien eintreten könne.

Leipzig. Die Arbeitersehefrau Marie Ida Gaudlitz in Leipzig-Lindenau hatte wegen Wahrsagens einen Strafbefehl über sieben Tage Haftstrafe zugestellt erhalten, gegen den sie gerichtliche Entscheidung beantragt hatte. Das Schöffengericht Leipzig verwarf aber den Einspruch und bestätigte den Strafbefehl, es verbleibt bei der siebentägigen Haftstrafe. — Die Kaufmannsehefrau Clara Münnich in Leipzig hatte eine große Zahl ihrer Aluminiumgeschirre nicht bei der Bestandsaufnahme angegeben und auch nicht abgeliefert. Wegen Verstoßes gegen die in Frage kommenden Kriegsmaßnahmen wurde sie zu einer Geldstrafe von 800 Mk. verurteilt.

)(**Leipzig.** Das Reichsgericht verwarf gestern die Revision des Tischlers Karl Koppehl aus Magdeburg, der in den Jahren 1916 und 1917 auf Wedlitzer Flur gewerbsmäßig gewildert und am 1. Dezember 1918 den Jagdaufseher Emil Lootz aus Wedlitz erschossen hat und deshalb vom Schwurgericht Dessau am 20. Februar d. J. zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden ist. Die Geschworenen hatten nicht Mord, sondern nur Totschlag angenommen.

Leipzig. Der vereinigte 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts beendete nach sechstägiger Verhandlung einen Hoch- und Landesverratsprozeß gegen zwölf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aus der Dresdner Gegend, welche als Anhänger der Unabhängigen Sozialdemokratie verschiedene Flugschriften verbreitet hatten. Die Angeklagten, von denen drei noch nicht 18 Jahre alt sind, wurden verurteilt zu Zuchthausstrafen bis zu 8 Jahren und zu Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren sechs Monaten.

* * *

Gablonz. Dadurch, daß die Tschechen ihre eigenen Vorräte zurückhalten, sind infolge Unterernährung im Jahre 1917 in Böhmen 22 842 Personen erkrankt und 1028 davon gestorben. Auf Deutschböhmen kommen davon 19651 Krankheitsfälle und 1026 Todesfälle, auf Tschechischböhmen 3191 Krankheitsfälle und 2 Todesfälle. Eine Versammlung der Deutschen in Gablonz nahm eine Entschließung an, in welcher die österreichische Regierung ersucht wird, an die deutsche Regierung mit dem Ersuchen heranzutreten, Deutschböhmens Randvolk für die Kriegs- und Uebergangszeit den reichsdeutschen Verpflegungsgebieten anzugliedern. — Während man im tschechischen Teile Böhmens wie im Frieden lebt, mußte Bürgermeister Dr. Bornemann von Aussig erklären, daß die Verhältnisse im Randgebiete und besonders im Erzgebirge geradezu trostlos sind. Wir müssen in den nächsten 6 Wochen die ernstesten und schwersten Besorgnisse bezüglich der Ernährung der Bevölkerung hegen.

Der Inhalt des Bukarester Vertrages.

WTB. **Berlin**, 7. Mai. Der heute unterzeichnete Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits besagt in der Einleitung, daß die genannten Mächte beschlossen haben, die in Bukarest am 5. März 1918 unterzeichneten Friedenspräliminarien in einen endgültigen Friedensvertrag umzugestalten.

Das 1. Kapitel betrifft die **Wiederherstellung von Frieden und Freundschaft** und besagt in Artikel 1, daß der Kriegszustand beendet ist, und daß die vertragschließenden Teile entschlossen sind, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben. In Artikel 2 wird bestimmt, daß die **diplomatischen und konsularischen Beziehungen** zwischen den vertragschließenden Teilen sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen werden und daß wegen der Zulassung der beiderseitigen Konsuln weitere Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Die Demobilisierung.

Kapitel 2 regelt die Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte, die unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages nach Maßgabe der genaueren Bestimmungen durchgeführt werden sollen. Diese besagen im wesentlichen, daß von den Divisionen 1—10 die zurzeit in Bessarabien verwendeten zwei Infanteriedivisionen und die zwei Kavalleriedivisionen der rumänischen Armee auf Kriegsstärke bleiben, bis infolge der in der Ukraine durchgeführten militärischen Operationen der verbündeten Mächte eine Gefahr für die Grenzen Rumäniens nicht mehr besteht. Die übrigen acht Divisionen sollen in der Moldau in verringerter Friedensstärke erhalten bleiben. Alle übrigen rumänischen Truppenteile, die nicht im Frieden bestanden haben, werden aufgelöst. Die aktive Dienstzeit bleibt die gleiche wie im Frieden. Reservisten sollen bis zum allgemeinen Friedensschluß nicht zu Uebungen eingezogen werden. Die infolge der Herabsetzung oder Auflösung verfügbaren Geschütze, Maschinengewehre, Handwaffen, Pferde-, Wagen- und Munitionsbestände werden bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in dem besetzten rumänischen Gebiete zur Aufbewahrung übergeben werden, wo sie von rumänischen Depottruppen unter Oberaufsicht des Oberkommandos bewacht und verwaltet werden. Die demobilisierten rumänischen Truppen sollen bis zur Räumung der besetzten rumänischen Gebiete in der Moldau verbleiben. Die demobilisierten Mannschaften und Reserve-Offiziere können in die besetzten Gebiete zurückkehren. Aktive Offiziere bedürfen dazu der Erlaubnis des Oberkommandos. Zu dem rumänischen Oberbefehlshaber in der Moldau tritt ein Generalstabsoffizier der verbündeten Mächte mit Stab, zu dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten ein rumänischer Generalstabsoffizier mit Stab als Verbindungsoffizier. Die rumänischen Fluß- und Seestreitkräfte werden bis zur Klärung der Verhältnisse in Bessarabien in ihrer vollen Bemannung und Ausrüstung belassen.

Die Gebietsabtretungen.

Kapitel 3 regelt die Gebietsabtretungen. Ueber die nach Nummer 1 der Friedenspräliminarien von Rumänien abzutretende **Dobrudscha** wird bestimmt, daß Rumänien das ihm nach dem Bukarester Friedensvertrag von 1913 zugefallene bulgarische Gebiet an **Bulgarien** mit einer **Grenzberichtigung zu dessen Gunsten** wieder abtritt. Die neue bulgarische Grenze ist auf einer Karte, die einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, verzeichnet. Eine aus Vertretern der verbündeten Mächte zusammengesetzte Kommission soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in der Dobrudscha feststellen und vermarken.

An die verbündeten Mächte tritt Rumänien **den nördlich** der soeben erwähnten neuen Grenzlinie liegenden Teil der Dobrudscha bis zur Donau ab, und zwar zwischen der Gabelung des Stromes und dem Schwarzen Meere bis zum St. Georgsarm. Die verbündeten Mächte werden dafür Sorge tragen, daß Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meere über Cernavoda—Konstanza erhält.

Rumänien ist ferner damit einverstanden, daß seine **Grenze zugunsten Oesterreich-Ungarns eine Berichtigung** erfährt. Die neue Grenze, beginnend beim Eisenbahndurchlaß westlich Turn—Severin, südlich Dudasu, ist in Artikel 11 des Friedensvertrages genau beschrieben, auf einer anliegenden Karte, die ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, eingetragen, und endet am Pruth, ein Kilometer östlich Lunca. Zwei gemischte Kommissionen sollen unmittelbar nach der Ratifikation des Friedensvertrages an Ort und Stelle die neue Grenzlinie feststellen und vermarken.

Das **Staatsvermögen** in den abgetretenen rumänischen Gebieten geht ohne Entschädigung und ohne Lasten, jedoch unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte auf die, diese Gebiete erwerbenden Staaten über. Aus der früheren Zugehörigkeit der Gebiete zu Rumänien sollen sich weder für diese selbst noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben. Im übrigen werden diejenigen Staaten, denen die abgetretenen Gebiete zufallen, mit Rumänien unter anderem Vereinbarungen über folgende Punkte treffen:

1. Ueber die Staatsangehörigkeit der bisherigen rumänischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muß; 2. über die Auseinandersetzung wegen des Vermögens der durch die neuen Grenzen zerschnittenen Kommunalbezirke; 3. über die Auseinandersetzung wegen der Archive; 4. über die Behandlung der neuen Grenzen; 5. und 6. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Diözesanbezirke und die Staatsverträge.

Kapitel 4 behandelt die **Kriegsentschädigungen** und besagt: Artikel 13: **Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten** d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung. Wegen der Regelung von Kriegsschäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Die Fragen der Räumung.

Kapitel 5 betrifft die Räumung der besetzten Gebiete.

Art. 14. Die von den Streitkräften der verbündeten Mächte besetzten rumänischen Gebiete werden vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gebietsabtretungen zu einem später zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt werden. Während der Zeit der Besetzung wird die Stärke des Besetzungsheeres, abgesehen von den im Wirtschaftsbetrieb verwendeten Formationen, sechs Divisionen nicht übersteigen.

Art. 15. Bis zur Ratifikation des Friedensvertrages bleibt die gegenwärtige Okkupationsverwaltung mit den von ihr bisher ausgeübten Befugnissen bestehen. Doch ist die rumänische Regierung alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages befugt, zur Ergänzung des Beamtenkörpers die ihr geeignet erscheinenden Ernennungen und Entlassungen vorzunehmen.

Art. 16. Nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 wieder übergeben werden. In diesen Artikeln wird u. a. bestimmt, daß dem Wunsche der rumänischen Regierung entsprechend bis zur Räumung der besetzten Gebiete den rumänischen Ministerien je ein Zivilbeamter der Okkupationsverwaltung beigeordnet werden, um den Uebergang der Zivilverwaltung auf die rumänischen Behörden tunlichst zu erleichtern. Ferner haben die rumänischen Behörden den Anordnungen zu entsprechen, welche die Befehlshaber des Besetzungsheeres im Interesse der Sicherheit der besetzten Gebiete sowie der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen für erforderlich erachten. Die **Verkehrseinrichtungen**, wie insbesondere Eisenbahnen, Post und Telegraphen, werden bis auf weiteres in **militärischer Verwaltung bleiben**. Straftaten Handlungen gegen das Besetzungsheer werden von dessen Militärgerichtsbarkeit abgeurteilt werden; das gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Okkupationsverwaltung. Die Rückwanderung in die besetzten Gebiete soll nur in dem Maße erfolgen, wie die rumänische Regierung den Unterhalt der Rückwanderer durch eine entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln aus der Moldau oder aus Bessarabien sicherstellt. Nach der Ratifikation des Friedensvertrages wird das Besatzungsheer Requisitionen nicht mehr vornehmen. Das Recht des Oberkommandos zur Requisition von Getreide, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Wolle, Vieh und Fleisch aus den Erzeugnissen des Jahres 1918, ferner von Hölzern sowie von Erdöl und Erdölerzeugnissen bleibt jedoch bestehen. Von der Ratifikation des Friedensvertrages an wird der Unterhalt des Besetzungsheeres, mit Einschluß der dafür vorgenommenen Requisitionen, auf Kosten Rumäniens erfolgen. Die anderen requirierten Gegenstände werden von den verbündeten Mächten aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Die Aufwendungen, die aus Mitteln der verbündeten Mächte in den besetzten Gebieten für öffentliche Arbeiten, mit Einschluß der gewerblichen Unternehmungen gemacht worden sind, werden diesen Mächten bei der Uebergabe ersetzt werden. Bis zur Räumung der besetzten Gebiete werden diese gewerblichen Unternehmungen in militärischer Verwaltung bleiben.

Eine neue Donauschiffahrtsakte.

Kapitel 6 enthält die Regelung der Donauschiffahrt. Danach wird Rumänien mit den verbündeten Mächten eine neue Donauschiffahrtsakte abschließen. Die Verhandlungen darüber sollen möglichst bald nach der Ratifikation des Friedensvertrags in München beginnen. Für den Strom von Braila abwärts mit Einschluß dieses Arms wird die europäische Donaukommission unter dem Namen Donaumündungs-Kommission als dauernde Einrichtung aufrechterhalten werden.

Sie wird fortan nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind. Rumänien gewährleistet den Schiffen der anderen vertragschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teil der Donau mit Einschluß der zugehörigen Häfen und wird von ihren Schiffen und Flößen und von deren Ladung keine Gebühr erheben, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung des Stromes gründet; auch wird Rumänien künftig auf dem Strome keine anderen Gebühren und Abgaben als die durch die neue Donauschiffahrtakte zugelassenen erheben.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, die Türkei und Rumänien haben **das Recht auf der Donau Kriegsschiffe zu halten**. Diese dürfen stromabwärts bis zum Meere, stromaufwärts bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebiets fahren; sie dürfen aber mit dem Ufer eines anderen Staates nur mit Zustimmung dieses Staates in Verkehr treten. Jede der in der Donaumündungskommission vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Stationsschiffe an den Donaumündungen zu halten. Diese können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinaus Aufenthalt nehmen.

Kapitel VI behandelt die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien. Es wird u. a. bestimmt, daß die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses in Rumänien keinen Einfluß auf die Rechtstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte ausüben. Dieser Grundsatz wird auch insoweit zur Durchführung gebracht werden, als es sich um die Einbürgerung der staatenlosen Bevölkerung Rumäniens mit Einschluß der **Juden** handelt. Zu diesem Zweck wird in Rumänien bis zur Ratifikation des Friedensvertrages ein Gesetz erlassen werden, wonach jedenfalls alle Staatenlosen, die am Kriege, sei es im aktiven Militärdienst, sei es im Hilfsdienst, teilgenommen haben oder die im Lande geboren und dort ansässig sind und von dort geborenen Eltern stammen, ohne weiteres als vollberechtigte rumänische Staatsangehörige angesehen werden sollen.

Kapitel VIII enthält die Schlußbestimmungen. Danach werden die **wirtschaftlichen Beziehungen** in Einzelverträgen geregelt, die, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft treten. Das gleiche gilt von der Wiederherstellung der Rechtsbeziehungen, der Regelung von Kriegs- und Zivilschäden, dem Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten usw. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Deutscher Generalstabsbericht.

(Amtlich.) **Großes Hauptquartier, 8. Mai 1918.**

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich vom Nieuport-Kanal nahmen wir bei erfolgreicher Erkundung Belgier gefangen. Auf dem Schlachtfelde in Flandern und an der Lys lebte der Artilleriekampf am Kemmel, bei und westlich von Bailleul auf. In Vorfeldkämpfen auf dem Schlachtfelde an der Somme wurden Engländer und Franzosen gefangen. Beiderseits der Straße Corbie-Bray griff der Feind nach starker Minenvorbereitung erfolglos an. Bereitstellungen wurden durch unser Feuer wirkungsvoll gefaßt. Bei einem in der Nacht südlich von der Straße wiederholten Angriff warfen wir den Feind im Gegenstoß zurück. Starke Feuertätigkeit hielt am Lucebach und auf dem Westufer der Avre an.

An der übrigen Front nichts von Bedeutung.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Vorträge beim Kaiser. Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Se. Majestät der Kaiser empfing vorgestern den indischen Rajah Kumar-Pratar, hörte den Vortrag des Chefs des Zivilkabinetts und den Generalstabsvortrag und empfing zur Meldung den dänischen Militärattachee Obersten von Kestonnier.

Die zweite Lesung der preußischen Verfassungsvorlagen beendet. Das preußische Abgeordnetenhaus hat gestern den Gesetzentwurf betr. Abänderung der Verfassung sowie das Mantelgesetz, in dem die drei Wahlrechtsvorlagen vereinigt sind, nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen. Damit ist die zweite Lesung der Vorlagen beendet. Die 3. Lesung beginnt Montag, den 13. Mai. — Weiter wird aus Berlin gemeldet: Das Abgeordnetenhaus lehnte gestern in fortgesetzter Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verfassungsänderungen, die Sicherungsanträge des Zentrums zur Wahlreform gegen die Stimmen des Zentrums, der Polen, sowie der Abgeordneten v. Kardoff (b. k. F.), Bredt (Freikons.) und Dr. Arendt (Freikons.) ab. Der Antrag Bredt, nach dem für die Abänderung der Verfassung und des Landtags- und Gemeindewahlrechts eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sein soll, wurde zurückgezogen. — Zur Beendigung der zweiten Lesung der Verfassungsvorlagen wird uns aus Berlin geschrieben: In der Dienstagssitzung des preußischen Abgeordnetenhauses wurde die zweite Lesung der gesamten Verfassungsvorlagen beendet. Sie hat eine volle Woche in Anspruch genommen, zur Klärung der innerpolitischen Lage aber nicht in erforderlichem Maße beigetragen. Der letzte Beratungstag erwies besonders die zerfahrene parteipolitische Situation und die Schwierigkeit mit Aussicht auf Erfolg bis zur dritten Lesung ein Kompromiß anzubahnen. Es galt die einstweilige Entscheidung über die vom Zentrum gestellten, vom Abg. Dr. Bell nochmals eifrig befürworteten Sicherungsverträge. Sie fanden fast nirgends Gegenliebe im Hause, und wenn der Zentrumsredner sich gleichwohl Hoffnung auf Annahme in dritter Lesung machte, so ließ der nationalliberale Wortführer Boisly schon jetzt keine Zweifel, daß diese Anträge zunächst präziser gefaßt werden müßten. Dem Wahlrechtsvorschlag der Regierung dürften sie indessen schwerlich in letzter Stunde eine Stütze schaffen, weil die konservativen Parteien auf Ablehnung beharren. Das gleiche Wahlrecht ist diesen wie auch der Linken eben in höherem Grade Gewissensfrage, als dem Zentrum die Sicherungsanträge. Die folgende Beratung der Verfassungsänderungen und des Mantelgesetzes führte zur Ablehnung eines fortschrittlichen Antrages zugunsten einer Aufhebbarkeit des Herrenhauses. Ein Gegenblock sämtlicher anderen bürgerlichen Fraktionen stimmte ihn nieder. Die Beschlüsse des Ausschusses behielten ferner die Oberhand gegenüber einem Zentrumsantrag, bei Differenzen eine gemeinsame Sitzung beider Häuser entscheiden zu lassen, und einem sozialdemokratischen, wonach vom Abgeordnetenhaus angenommene Gesetzentwürfe gegen den Widerspruch des Herrenhauses durch königliche Zustimmung Gesetz wer-